



US-Behörden dürfen die Daten ausländischer Nutzer durchforsten. Das ging den EuGH-Richtern in Luxemburg zu weit.

(Reuters, SCWP, uru)

Aus für Datenschutzabkommen: „Für Unternehmen wird es komplizierter“

EuGH kippt „Privacy Shield“ – Rechtsgrundlage für Datentransfers in die USA fällt weg

LINZ/LUXEMBURG. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Datenaustauschabkommen zwischen der EU und den USA, „Privacy Shield“, gekippt. Für den Transfer personenbezogener Daten fällt daher die Rechtsgrundlage weg.

Angestoßen hatte das Verfahren der österreichische Datenschutzaktivist Max Schrems: Er forderte das Aus für den Datentransfer zwischen Facebook Irland und der US-Mutter. In den USA ist Facebook verpflichtet, Behörden wie der NSA oder dem FBI die Daten zugänglich zu machen. Betroffene konnten dagegen rechtlich nicht vorgehen. Für den EuGH hat „Privacy Shield“ nicht den Anforderungen für einen dem Unionsrecht gleichwertigen Datenschutz erfüllt.

„Für Datenschützer ist das Urteil positiv. Für Unternehmen wird es jetzt aber mühsam“, sagt Michael Pachinger, Datenschutzexperte in der Kanzlei SCWP. Das Urteil habe Auswirkungen auf Unternehmen, deren Vertragspartner in den USA sitzen oder die in den USA eine Tochter- bzw. eine Vertriebsgesellschaft haben.



„Das Urteil hat Auswirkungen auf Betriebe mit US-Vertragspartnern oder einer Tochtergesellschaft in den USA. Sie müssen die Grundlage der Datenübermittlung prüfen.“

■ Michael Pachinger, SCWP

Betroffen sind auch Unternehmen, die eine Vertragsbeziehung mit einer US-Firma haben: „Zum Beispiel, wenn sie einen Cloud-Dienst von Microsoft oder Apple in Anspruch nehmen“, sagt Peter Burgstaller von der Linzer Kanzlei „Burgstaller & Partner“. Als weitere Beispiele nennt er IBM, Amazon und Facebook. Für den „Privacy Shield“ gibt es keine Übergangsfrist: Für Transfers fehlt ab sofort die Rechtsgrundlage.



„Die US-Konzerne sind am Zug, wenn sie weiterhin ihre Dienste in Europa anbieten wollen. Sie werden wohl demnächst Musterverträge hochladen.“

■ Peter Burgstaller, Burgstaller & Partner

Was müssen heimische Unternehmen nun tun? Pachinger rät, als erstes zu prüfen, in welchen Bereichen Datentransfers in die USA vorliegen und auf welcher Grundlage diese erfolgen. Sei bisher der Privacy Shield zur Anwendung gekommen, müssen Betriebe nach Alternativen suchen. Andernfalls drohen hohe Geldstrafen gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hier nennt der EuGH ausdrücklich die soge-

nannten „Standardvertragsklauseln“, die von der EU für solche Situationen vorgegeben werden: Diese sehen im Grunde vor, dass die US-Konzerne sich der DSGVO unterwerfen. Für den EuGH sind diese weiterhin rechtens. Sie sind aber nicht als „Freibrief“ für die Datenübertragung ins Ausland zu sehen: Für Betroffene besteht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit durch die zuständigen Datenschutzbehörden überprüfen zu lassen.

Peter Burgstaller sieht nun die US-Konzerne in Zugzwang: „Diese wollen ja weiterhin in Europa ihre Dienste anbieten.“ Wahrscheinlich sei, dass diese demnächst Musterverträge hochladen, denen die Vertragspartner zustimmen können.

SPÖ, Neos und Grüne begrüßten das Urteil. „Tief enttäuscht“ zeigte sich hingegen US-Handelsminister Wilbur Ross. Vera Jourova, Vizepräsidentin der EU-Kommission, kündigte an, mit den USA weitere Schritte beraten zu wollen. (prel)

■ Ein Porträt von Max Schrems lesen Sie auf Seite 4